



Landgericht Hagen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Alfred Boecker, [REDACTED], 58095 Hagen,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwälte Laake und Partner, Im
Ortfelde 100, 30916 Isernhagen,

gegen

Frau [REDACTED], [REDACTED], 30853 Langenhagen,

Beklagte,

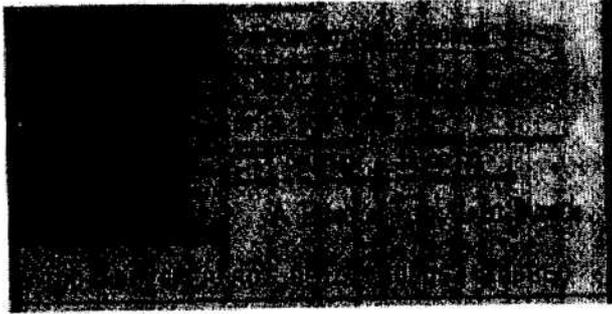
Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED], 58095
Hagen,

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Hagen
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 20.11.2019
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Hartmann-Garschagen, die Richterin
am Landgericht Dr. Fligge und den Richter Labenski

für Recht erkannt:

Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Hagen vom 14.11.2016 (Az. 10 C)
wird aufgehoben. Der Beklagten wird untersagt, im Internet, insbesondere
auf Facebook unter der URL
<https://www.facebook.com/turboqu.lehrlingVposts/8991436068572737pnre>
f=story im Bereich der Bundesrepublik Deutschland folgendes Foto des
Klägers, insbesondere im Zusammenhang mit einem gefälschten Ausweis
des Klägers, zu verbreiten:



Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird der Beklagten ein Ordnungsgeld bis zu Euro 200.000,- und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von der Honorarforderung seiner Prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt Dieter Laake & Rechtsanwalt Ralf Möbius LL.M., die ihm im Zusammenhang mit der Beratung über die Erstellung seiner Abmahnung gegen die Beklagte vom 23. September 2018 entstanden sind, in Höhe von EUR 181,18 durch Zahlung in gleicher Höhe an die Rechtsanwälte Laake & Möbius, Am Ortfelde 100, 30916 Isernhagen, freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 37% und die Beklagte zu 63%, die Säumniskosten werden niedergeschlagen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Hinsichtlich der titulierten Unterlassung ist das Urteil gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 11.000,00 Euro vorläufig vollstreckbar.

Im Übrigen bleibt es dem jeweiligen Vollstreckungsschuldner nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Leisten einer Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger Sicherheit in dieser Höhe leistet.

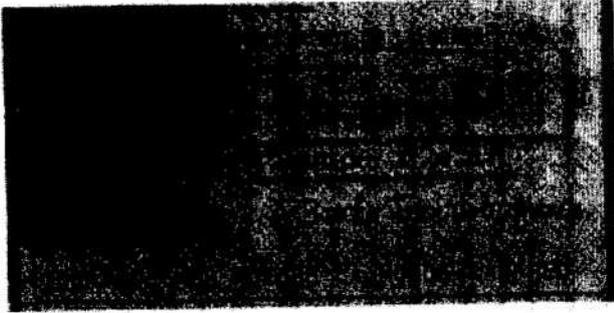
Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten Unterlassen von bestimmten sog. elektronischen Postings, die diese im Internet bei Facebook auf ihrem Account den Kläger betreffend veröffentlicht hatte.

Der Kläger war früher als gelernter Bankkaufmann tätig und hat zuletzt in der Baubranche selbstständig gearbeitet. Krankheitsbedingt kann er seit längerer Zeit nicht mehr in seinem Beruf arbeiten. Er bezeichnet sich selbst als Experte im Adelsrecht und führt verschiedene Adelsbezeichnungen als Beinamen, in unterschiedlichen Variationen, u.a. „Comte de Montfort Duc de Bretagne“ und „Comte de Montfort L'Amaury“. Unter diesen Namen publizierte er bei Facebook regelmäßig Statements zu Fragen des Namensrechts. Die Beinamen sind nach deutschem Recht als Namensbestandteile nicht anerkannt. Seit geraumer Zeit streitet sich der Beklagte u.a. mit verschiedenen Personen über die Verwendung der Adelstitel, insbesondere über das Internetportal Facebook, bei dem auch die Beklagte einen Account hat.

Im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung über seine Beinamen kam der Kläger auch erstmals in Kontakt mit der Beklagten, einer FDP Kommunal-Politikerin, die sich über den Namenszusatz und das Auftreten des Klägers bei Facebook echauffierte. Verschiedene andere Personen gründeten bei Facebook die Gruppe „Facebook of False Nobility and other Fantasy People and Organizations“. In dieser Gruppe sind u.a. Beiträge und Mitteilungen des Klägers Gegenstand der Kommunikation. Mehrere der Gruppenmitglieder der Facebookgruppe prozessierten wegen dieser Internetkommunikation vor unterschiedlichen Gerichten gegen den Kläger oder sind von diesem verklagt worden, u.a. auch Frau Simone [REDACTED] und Herr Michael [REDACTED], die jeweils auch in diesem Rechtsstreit schriftliche Eingaben gemacht haben.

Unter dem 23.09.2016 stellte der Kläger fest, dass die Beklagte unter der Adresse <https://www.facebook.com/turboqu.lehrling/posts/8991436068572737pnef=story> folgendes veränderte Abbild von seinem Personalausweis veröffentlicht hatte, auf dem der Kläger auf einem Foto zu sehen war und „unter Name“, neben seinem Familiennamen der Zusatz: „Roi de la Monde“ angefügt und der Geburtsort durch das Wort „Gosse“ ersetzt war.



Mit Schreiben des Klägers an die Beklagte vom 23.09.2016 forderte dieser die Beklagte u.a. auf, sich durch die übersandte, vorformulierte Unterlassungserklärung zu verpflichten, zukünftige Veröffentlichungen des am 23.09.2016 geposteten Bildes zu unterlassen. Die Beklagte sandte die Unterlassungserklärung nicht unterschrieben zurück. Sie löschte den Beitrag und erwiderte mit E-Mail vom 25.09.2016 zu einer Unterlassungserklärung nicht verpflichtet zu sein, da der Kläger sein Bild auf seiner eigenen Domain verwendet habe. Ferner handele es sich eindeutig um Satire. Tatsächlich hatte der Kläger das auf dem Ausweis befindliche Foto von sich im Internet durch ein Lichtbild einer Krankenkassenkarte veröffentlicht.

Der Kläger vertritt die Ansicht, einen Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte gem. §§ 1004, 823 Abs. 1, 2 BGB wegen der Verletzung seines Persönlichkeitsrechts in Form des Rechts am eigenen Bild durch den geposteten Beitrag vom 23.09.2016 zu haben. Der Beitrag, so die Auffassung des Klägers verfolge nur den Sinn und Zweck, ihn - den Kläger - verächtlich zu machen und in seiner Persönlichkeit und Ehre herabzuwürdigen.

Der Kläger hat mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 06.10.2016 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten beim Amtsgericht Hagen beantragt und kündigte an, nach Gewährung von Prozesskostenhilfe, den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die Beklagte stellen zu wollen, durch die dieser die Veröffentlichung des Bildes vom 23.09.2016 untersagt werden sollte. In dem Rubrum der Antragschrift wird im Aktivrubrum der Kläger als „Herr Alfred Boecker de Montfort“ bezeichnet.

Mit Beschluss vom 07.10.2016 ordnete das Amtsgericht an, dass nicht ohne mündliche Verhandlung entschieden werden sollte, und verfügte die Zustellung der Antragschrift vom 06.10.2016 an die Beklagte mit Aufforderung binnen zwei

Wochen auf die Klageschrift zu erwidern. Zugleich bestimmte das Amtsgericht Hagen Frühen ersten Termin gem. § 275 Abs. 1 ZPO und Prozesskostenhilfeprüftermin auf den 31.10.2016. Das Amtsgericht gab in dieser Verfügung dem Kläger auf, seine Originalausweisdokumente zu dem anberaumten Verhandlungstermin mitzubringen. Die Zustellung der Antragschrift erfolgte unter dem 11.10.2016.

Mit Schriftsatz vom 12.10.2016 wies der Prozessbevollmächtigte des Klägers darauf hin, dass zuerst über den Prozesskostenhilfeantrag zu entscheiden sei. Von der Gewährung sei das weitere prozessuale Vorgehen, also die Entscheidung des Klägers, einen Antrag im einstweiligen Verfügungsverfahren zu stellen, abhängig. Mit Schriftsatz der bisherigen Prozessbevollmächtigten der Beklagten vom 03.11.2016 erwiderten diese auf den Prozesskostenhilfeprüfantrag damit, dass nach ihrer Auffassung ein Unterlassungsanspruch nicht bestehe. Neben anderen Gründen führten sie aus, dass durch den Post das Bild nicht verbreitet worden sei, wie der gesetzliche Tatbestand des § 22 KUG fordere. Zum anderen, verfolge die Beklagte berechnigte Interessen i.S.d. § 23 KUG, da es sich um ein Ereignis aus dem Bereich der Zeitgeschichte handeln würde.

Nach Verlegung des Termins fand am 14.11.2016 die öffentliche Sitzung des Amtsgerichts Hagen statt, zu der der Kläger ohne seinen Prozessbevollmächtigten sowie der vormals Prozessbevollmächtigte der Beklagten erschienen. Der Kläger legte dem Gericht einen abgelaufenen Personalausweis vor, auf dem der Kläger mit dem Vor- und Familiennamen „Alfred Boecker“ bezeichnet war, ferner legte er ein englisches Dokument, seinen Führerschein und seinen Schwerbehindertenausweis vor. Auch aus diesen Dokumenten ergab sich der Name „Alfred Boecker“ ohne Namenszusätze.

Der Kläger stellte den angekündigten Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe, einen Sachantrag stellte er nicht. Der Beklagtenvertreter stellte den Antrag auf Erlass eines entsprechenden Versäumnisurteils gegen den Kläger. Durch Versäumnisurteil des Amtsgerichts Hagen vom 14.11.2016 wurde die Verfügungsklage abgewiesen, dem Verfügungskläger die Kosten des Rechtsstreits auferlegt und das Urteil für vorläufig vollstreckbar erklärt. Die zur Zustellung an den Prozessbevollmächtigten des Klägers bestimmte Abschrift des Urteils enthielt eine Rechtsbehelfsbelehrung über die Möglichkeit der Einlegung eines Einspruchs gegen das Versäumnisurteil binnen 2 Wochen ab Zustellung.

Mit Beschluss vom 14.11.2016 wies das Amtsgericht Hagen außerdem den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe des Klägers mit der Begründung zurück, dass die beabsichtigte Verfügungsklage keine Aussicht auf Erfolg habe. Die im Rubrum der Antragschrift bezeichnete Person auf Antragstellerseite sei nicht existent. Im PKH-Prüftermin habe sich herausgestellt, dass der Kläger offensichtlich ein Hochstapler sei. Die Beklagte verfolge mit der getätigten Äußerung mithin berechnigte Interessen, in dem sie einen Hochstapler enttarne. Mit Schriftsatz vom 24.11.2016 legte der Prozessbevollmächtigte des Klägers sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 14.11.2016 ein. Mit Nichtabhilfebeschluss des Amtsgerichts Hagen vom 09.04.2018 wurde die Sache der Beschwerdekammer zur Entscheidung vorgelegt. Auf dieses Rechtsmittel hob die Beschwerdekammer des Landgerichts Hagen mit Beschluss vom 07.05.2018 (7 T 25/17) den Beschluss über die Zurückweisung des Prozesskostenhilfesuchs des Klägers vom 14.11.2016 auf und bewilligte dem Kläger Prozesskostenhilfe für den Antrag vom 06.10.2016 unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten.

Den Beklagtenvertretern wurde laut Empfangsbekanntnis das Versäumnisurteil vom 14.11.2016 am 23.11.2016 zugestellt. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers reichte das Empfangsbekanntnis über die Zustellung des Versäumnisurteils nicht zurück. Statt dessen reichte er die beglaubigte Abschrift des Versäumnisurteils mit Schriftsatz vom 24.11.2016, eingegangen beim Amtsgericht am 26.11.2016, zurück, mit dem Hinweis, dass sie lediglich für das Prozesskostenhilfeprüfverfahren mandatiert und zustellungsbevollmächtigt gewesen seien. Nach ihrer Auffassung sei eine Klage nicht in der Welt gewesen. Mit Schreiben des Klägers vom 07.12.2016, eingegangen an diesem Tag beim Amtsgericht Hagen zu diesem Aktenzeichen, legte der Kläger Einspruch gegen das Versäumnisurteil ein, mit der Begründung, dass der Erlass des Versäumnisurteils unzulässig gewesen sei, nachdem er habe keine Klage erheben wollen. Er begehrte zunächst über den Prozesskostenhilfeantrag zu entscheiden. Ihm sei ein solches Versäumnisurteil seinem Inhalt nach auch nicht bekannt, dies sei ihm nicht zugestellt worden. Seine Prozessbevollmächtigten seien nur für das Prozesskostenhilfverfahren mandatiert gewesen.

Der Kläger begehrte danach klageerweiternd, einerseits mit Schriftsatz vom 15.12.2018 Freistellung von den außergerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 181,18 Euro, die ihm hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs entstanden seien.

Ferner entdeckte er unter dem 25.12.2018 auf dem Facebook-Account der Beklagten, dass diese dort einen von ihm verfassten Schriftsatz bildlich wiedergab, auf dem auch seine unter dem Schriftsatz befindliche handschriftliche Unterschrift abgebildet war.

Unter dem 07.01.2019 forderte der Kläger die Beklagte schriftlich auf, auch hinsichtlich dieser weiteren Veröffentlichung eine Unterlassungserklärung abzugeben, er setzte eine Frist bis zum 11.01.2019. Die Beklagte kam dieser Aufforderung nicht nach.

Der Kläger ist der Auffassung auch insoweit stünde ihm ein Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte zu. Diese habe durch die Veröffentlichung seiner originalen Unterschrift im Internet sein Persönlichkeitsrecht in der Weise verletzt, dass dadurch die Gefahr eines Missbrauchs seiner Unterschrift gestiegen sei. Das ergebe sich vor allem daraus, dass er Gegenstand einer seit Jahren anhaltenden Hetzjagd der Beklagten und anderen sei, die ihm auch schon persönlich bedroht hätten. Er ist der Auffassung, das Verhalten des Beklagten stelle auch eine Verletzung von Art 9 DSGVO dar.

Nach Verweisung des Rechtsstreits wegen sachlicher Unzuständigkeit durch das Amtsgericht Hagen an das Landgericht Hagen durch Beschluss beantragt der Kläger nunmehr,

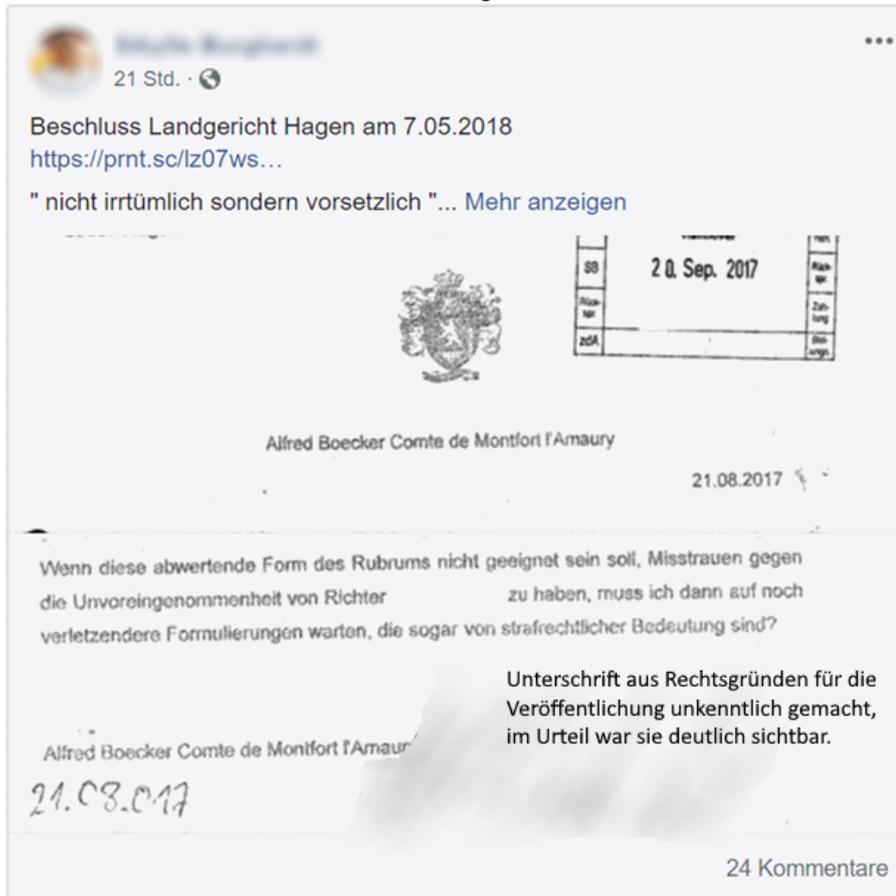
1. Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Hagen vom 14.11.2016 (Az. 10 C) wird aufgehoben. Der Beklagten wird untersagt, im Internet, insbesondere auf Facebook unter der URL <https://www.facebook.com/turboqu.lehrlingVposts/8991436068572737?pnref=story> im Bereich der Bundesrepublik Deutschland folgendes Foto des Klägers, insbesondere im Zusammenhang mit einem gefälschten Ausweis des Klägers, zu verbreiten:



Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird der Beklagten ein Ordnungsgeld bis zu Euro 200.000,- und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von der Honorarforderung seiner Prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt Dieter Laake & Rechtsanwalt Ralf Möbius L.M., die ihm im Zusammenhang mit der Beratung über die Erstellung seiner Abmahnung gegen die Beklagte vom 23. September 2018 entstanden sind, in Höhe von EUR 181,18 durch Zahlung in gleicher Höhe an die Rechtsanwälte Laake & Möbius, Am Ortfelde 100, 30916 Isernhagen, freizustellen.

3. Der Beklagten wird untersagt, es bei Meldung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens Euro 250.000,00, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre), im Internet, insbesondere auf Facebook unter der URL <https://www.facebook.com/turboq.lehrling> im Bereich der Bundesrepublik Deutschland die handgeschriebene Unterschrift des Klägers als Bilddatei zu veröffentlichen, wenn das wie folgt geschieht:



4. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von der Honorarforderung seiner Prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt Dieter Laake & Rechtsanwalt Ralf Möbius LL.M., die ihm im Zusammenhang mit der Abmahnung gegen die Beklagte vom 07. Januar 2019 entstanden sind, in Höhe von EUR 339,76 durch Zahlung in gleicher Höhe an die Rechtsanwälte Laake & Möbius, Am Ortfelde 100, 30916 Isernhagen, freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil aufrecht zu erhalten und im Übrigen die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, der Kläger habe weder einen Anspruch auf Unterlassen hinsichtlich des Posts des veränderten Personalausweises noch hinsichtlich der Unterschrift. Da der Kläger den Schriftsatz außerdem selbst in derselben Weise veröffentlicht habe, könne eine Unterlassung nicht verlangt werden. Der Antrag zu 3) sei ferner zu unbestimmt, da es technisch gar nicht möglich sei, den einen Teil des Schriftsatzes mit der Unterschrift von dem Rest zu trennen.

Die Kammer hat im Termin zur mündlichen Verhandlung über den Einspruch am 20.11.2019 den Kläger insbesondere dazu angehört, ob dieser den Schriftsatz mit seiner handgeschriebenen Unterschrift selbst im Internet verbreitet hatte. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird Bezug genommen auf das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Hagen vom 20.11.2019. Der Klägervertreter sowie auch der Beklagtenvertreter haben danach mit Schriftsatz vom 19.11.2019 und vom weiteren Vortrag geleistet.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in dem tenorierten Umfang auch begründet.

I.

Die Klage ist insgesamt zulässig, weder steht dem Klageantrag zu 1) das Versäumnisurteil entgegen, noch scheidet die Klage an einer fehlenden Parteifähigkeit des Klägers oder der Bestimmtheit der Anträge. Die Anträge wurden in der mündlichen Verhandlung vom 20.11.2019 dabei auch nicht als Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gestellt, sondern als Anträge in der Hauptsache.

1.

Dem Klageantrag zu 1) ist eine entgegenstehende Rechtskraft des Versäumnisurteils des Amtsgerichts Hagen vom 14.11.2016 nicht entgegen zu halten. Der Kläger hat mit seiner schriftlichen Eingabe vom 07.12.2016 form- und fristgerecht Einspruch gegen die Versäumnisentscheidung des Amtsgerichts eingelegt gem. §§ 338ff ZPO. Insoweit kommt es zunächst nicht darauf an, ob das Versäumnisurteil vom 14.11.2016 überhaupt in gesetzlicher Weise gem. §§ 330, 335 ZPO ergangen ist oder das Amtsgericht - wie die Klägerseite meint - ein Versäumnisurteil mangels wirksamer Klageerhebung gar nicht hätte erlassen dürfen. Es kann insofern auch dahinstehen, ob die Antragschrift vom 06.10.2016 (lediglich) ein Prozesskostenhilfesuch darstellt oder bereits eine Klage beinhaltete (vgl. zur Differenzierung: BGH MDR 2009, 400ff; FamRZ 2007, 1726f; Geimer in Zöller, § 117, Rn.8).

Selbst wenn das Versäumnisurteil vom 14.11.2016 nicht in gesetzlicher Weise ergangen wäre, wäre hiergegen der Rechtsbehelf des Einspruchs nach den §§ 339ff ZPO einzulegen. Auch gegen eine nichtige oder unzulässige gerichtliche

Entscheidung ist die Einlegung eines Rechtsmittels erforderlich, wobei ein falsches Rechtsmittel nach dem Prinzip der Meistbegünstigung möglicherweise als statthaftes Rechtsmittel auszulegen ist. Um die formelle Rechtskraft der ergangenen - auch der nichtigen - Entscheidung zu verhindern, ist ein wirkungsloses Urteil mit den Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln anzufechten, die gegen ein rechtsfehlerfreies Urteil gleichen Inhalts gegeben wäre (vgl. BGH BeckRS 2009, 13343, NJW-RR 2006, 565ff, Rn.12; NJW 1996, 1969ff (1970); siehe auch OLG Stuttgart, 29.11.2012 - 19 U 141/12, NJOZ 2013, 1546ff, Rimmelspacher in: MüKo, ZPO, 5.Aufl. 2016, § 538, Rn.47; Elzer in: BeckOK, Vorwerk/wolf, 34.Ed., Stand 01.09.2019, § 300, Rn.66, 67).

Das Schreiben des Klägers vom 07.12.2016 an das Amtsgericht, das an diesem Tage dort einging, stellt einen statthaften Rechtsbehelf gegen das Versäumnisurteil gem. §§ 338ff ZPO dar, nämlich einen form- und fristgerecht eingelegten Einspruch. Die Einspruchsfrist gem. § 339 Abs. 1 ZPO ist auch gewahrt. Ungeachtet des tatsächlichen Zugangs des Urteils bei den Prozessbevollmächtigten des Klägers, gilt das Schreiben als fristwährend. Es kann dabei offen bleiben, ob hier überhaupt die zweiwöchige Einspruchsfrist gem. § 339 ZPO zu laufen begonnen hatte, nachdem das Versäumnisurteil an die Prozessbevollmächtigten des Klägers durch Empfangsbekanntnis übersandt worden war, das sie anschließend ohne Empfangsbekanntnis mangels Zustellungsbevollmächtigung wieder zurücksandten. Eine Zustellung an den Kläger wurde danach nicht veranlasst.

Käme es hier für den Lauf der Einspruchsfrist gem. § 169ff, 189 ZPO tatsächlich auf die Zustellung bzw. den Zugang des Versäumnisurteils bei den Prozessbevollmächtigten des Klägers an, die das Urteil zwischen dem 14.11.2016 und dem 24.11.2016 erhalten haben werden, begann die Einspruchsfrist in dem hier vorliegenden Fall dennoch frühestens am 23.11.2016. Bei dem Beginn der Einspruchsfrist gem. § 339 ZPO kommt es zwar grundsätzlich nur bei im schriftlichen Verfahren ergangenen Versäumnisurteilen gem. §§ 276, 331 Abs. 3, 317 Abs. 1 S.2, 310 Abs. 3 ZPO auf die letzte bewirkte förmliche Zustellung der Versäumnisentscheidung an (vgl. Vollkommer in: Zöller, § 310, Rn.3). Dieser Fall liegt hier bei der Säumnisentscheidung nicht vor, jedoch ist die vorliegende prozessuale Situation damit vergleichbar. Die Verkündung des Versäumnisurteils im Termin war für den Kläger hier überraschend. Er musste nicht mit einer Entscheidung über den angekündigten Antrag im einstweiligen Verfügungsverfahren im Termin des Amtsgerichts rechnen, nachdem sein Prozessbevollmächtigter vor dem Frühen

Ersten Termin gem. § 275 ZPO deutlich mitgeteilt hatte, dass der Kläger keine Verfügungsklage habe erheben wollen, sondern dies von der bislang nicht beschiedenen Prozesskostenhilfenentscheidung abhängig machen zu wollen.

Soweit es auf die letzte bewirkte Zustellung ankäme, begann die Frist für den Einspruch am 23.11.2016 auch dann erst zu laufen, wenn die Prozessbevollmächtigten des Klägers das Versäumnisurteil tatsächlich früher erhalten hätten. Das Versäumnisurteil wurde den Prozessbevollmächtigten der Beklagten erst unter dem 23.11.2016 durch Empfangsbekanntnis gem. §§ 172, 174 ZPO zugestellt. Mithin endete die 2 Wochen betragende Einspruchsfrist am 07.12.2016. An diesem Tag ging der schriftliche Einspruch des Klägers ein, der beim Amtsgericht mangels Anwaltszwang auch selbst die entsprechende Prozesshandlung vornehmen konnte (§ 78 Abs. 1 ZPO). Das schriftliche Vorbringen genügt dabei auch den formellen Anforderungen gem. § 340 ZPO.

2.

Die Klageanträge scheitern auch nicht insgesamt an einer fehlenden Parteifähigkeit gem. § 50 ZPO des Klägers bzw. an einer ungeklärten Parteiidentität, wie es das Amtsgericht Hagen in seinem Prozesskostenhilfezurückweisungsbeschluss angedeutet hat. Auf die Frage, ob der Kläger die adligen Beinamen zu Recht führt und im Rubrum der Antragsschrift aufgeführt worden sind, kommt es vorliegend überhaupt nicht an. An der Parteifähigkeit des Klägers bestehen keine Zweifel. Soweit der Kläger seinem bürgerlichen Namen Alfred Boecker verschiedene Titel, wie "Comte de Montfort Duc de Bretagne" oder "Comte des Montfort l'Armaury" anfügt, so ist dies unschädlich und führt insbesondere nicht dazu, dass er nicht als Partei des Rechtsstreits zu behandeln ist.

Eine Parteibezeichnung als Teil einer Prozesshandlung ist grundsätzlich der Auslegung zugänglich. Dabei ist maßgebend, wie die Bezeichnung bei objektiver Deutung aus der Sicht der Empfänger zu verstehen ist. Bei der Auslegung der Parteibezeichnung sind nicht nur die im Rubrum der Klageschrift enthaltenen Angaben, sondern auch der gesamte Inhalt der Klageschrift einschließlich etwaiger beigefügter Anlagen zu berücksichtigen. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Klageerhebung gegen die in Wahrheit gemeinte Partei nicht an deren fehlerhafter Bezeichnung scheitern darf, wenn diese Mängel in Anbetracht der jeweiligen Umstände letztlich keine vernünftigen Zweifel an dem wirklich Gewollten aufkommen

lassen, auch dann, wenn statt der richtigen Bezeichnung irrtümlich die Bezeichnung einer tatsächlich existierenden (juristischen oder natürlichen) Person gewählt wird, solange nur aus dem Inhalt der Klageschrift und etwaigen Anlagen unzweifelhaft deutlich wird, welche Partei tatsächlich gemeint ist (vgl. BGH NJW-RR 2008, 582 Rn. 7).

Nach diesen Grundsätzen besteht kein Zweifel daran, dass die im Rubrum bezeichnete natürliche Person Partei des Rechtsstreits ist. Die Gegenseite stellt im Wesentlichen lediglich darauf ab, dass der Kläger womöglich unberechtigt einen französischen Adelstitel führt. Ob das hier der Fall ist, kann dahinstehen, denn maßgeblich ist alleine, ob der Kläger unter diesem Namen nebst Zusatz zu identifizieren ist. Das ist der Fall, der Kläger verlangt u.a. die Unterlassung der Verbreitung eines Faksimiles seines Personalausweises, auf dem sein bürgerlicher Name um den veralbernden Zusatz „Roi de la Monde“ ergänzt ist. Der im Verhandlungstermin am 14.11.2016 vorgelegte Ausweis weist jedenfalls den ebenfalls in der Antragschrift verwendeten bürgerlichen Namen nebst der auch in der Antragschrift angegebenen Adresse aus. Auch ergibt sich aus dem zur Akte genommenen „Deed Poll“ sowie den weiteren Unterlagen, dass der Kläger — berechtigt oder nicht — den oben genannten Titel seinem Namen anfügt.

3.

Der erweiternde Antrag zu 3) ist auch hinreichend bestimmt i.S.v. § 253 Abs. 2 ZPO. Soweit die Gegenseite dazu ausgeführt hat, dass dies nicht gegeben sei, weil der Kläger einen Teilbereich (Unterschriftenzeile) untersagen lassen wolle, die (technisch) nicht von dem Rest zu trennen sei, mag dies zutreffen, ändert jedoch nichts an der Bestimmtheit dessen, was der Untersagung nach dem Begehren des Klägers unterliegen soll. Bestimmt ist ein Antrag in der Regel, wenn dieser in einer gerichtlichen Entscheidung einen vollstreckungsfähigen Inhalt haben würde (vgl. BGH, NJW 2000, 1792ff (1794); Greger in: Zöller, § 253, Rn.13b). Die von dem Kläger begehrte Untersagung stellt im Antrag die genaue zu untersagende Wiedergabe der Unterschrift dar, so dass sich mit hinreichender Deutlichkeit ergibt, in welchem Umfang die begehrte Unterlassung verlangt wird.

II.

Die Klage ist in Teilen auch begründet.

1.

Der Klageantrag zu 1) hat in der Sache Erfolg. Der Kläger kann von der Beklagten die Unterlassung der Verbreitung von dem Faksimile seines Personalausweises, das seinem Bürgerlichen Namen den Zusatz „Roi de la Monde“ beifügt und als Geburtsort „Gosse“ angibt, aus §§ 1004, 823 BGB, Art. 1 und 2 GG, §§ 22 ff. KUG verlangen.

a)

Der Kläger ist Inhaber des Rechts an seinem eigenen Bild. Er ist, anders als die Beklagtenseite geltend macht, auf dem streitgegenständlichen Bild auch erkennbar. Die Gegenseite verkennt, dass es für die Erkennbarkeit des Abgebildeten nicht nur auf das Bild alleine ankommt (vgl. BVerfG NZV 2004, 3619, 3620). Es ist grundsätzlich ausreichend, wenn der Betroffene begründeten Anlass hat, anzunehmen, er könne innerhalb eines mehr, oder minder großen Bekanntenkreises erkannt werden (BGH GRUR 1979, 732, 733 - Fußballtor; KG AfP 2011, 269; OLG Hamburg AfP 1993, 590; OLG Stuttgart NJW-RR 1992, 536; OLG München AfP 1983, 276; Wandtke/Bollinger-Fricke, UrhG, 4. Aufl. 2014, § 22 KUG Rn. 7).

Insbesondere kann bei der Beurteilung auch auf die weiteren Begleitumstände und nicht nur auf das streitgegenständliche Bild selbst abgestellt werden (BeckOK UrhR/Engels KunstUrhG § 22 Rn. 25). Die Erkennbarkeit folgt hier schon aus der Namensangabe (vgl. BGH NJW 1965, 2148). Neben dem unverfälschten Bild des Klägers ist sein bürgerlicher Name vollständig angegeben und zumindest Tag und Monat seines Geburtstags. Die Beifügung des veralbernden Titels „Roi de la Monde“ stellt außerdem eine - grammatikalisch falsche - Ergänzung in französischer Sprache dar, die eine Verbindung zu ihm als Person durch den von ihm tatsächlich selbst genutzten Namenszusatz in Gestalt eines französischen Adelstitels herstellt. Dies fördert sogar die Identifizierbarkeit des Klägers noch zusätzlich. Ob dieser auf dem Lichtbild für Jedermann zweifelsfrei erkennbar ist, kommt es daher gar nicht mehr an.

b)

Die Beklagte ist als Störerin im Sinne der Regelung anzusehen. Störer ist, wer eine Beeinträchtigung durch eine eigene Handlung oder pflichtwidrige Unterlassung verursacht. Das ist mit Blick auf § 22 Abs., 1 S. 1 KUG der- oder diejenige, die das Bild ohne Einwilligung verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

aa)

Eine Verbreitung durch die Beklagte ist durch das Teilen des Beitrags, der das Faksimile des Personalausweises mit Bild des Antragstellers zeigt, nicht gegeben. Verbreitung ist die Weitergabe des Originals oder von Vervielfältigungsstücken, die das Risiko einer nicht mehr zu kontrollierenden Kenntnisnahme in sich birgt. Umfasst ist jede Art der Verbreitung körperlicher Exemplare etwa in Zeitungen, Zeitschriften, Büchern, auf Postkarten oder Werbeträgern, wobei Bildnisse aller Art verbreitet werden können, etwa Fotonegative oder -abzüge, Fernseh- oder Filmbilder (Wandtke/Bullinger/Fricke KunstUrhG § 22 Rn. 8). Eine körperliche Weitergabe ist durch das Teilen eines elektronischen Beitrags ersichtlich nicht gegeben.

bb)

Durch das Teilen des Beitrages ist allerdings eine Zurschaustellung des Bildes gegeben. Zurschaustellung ist jede Art der Sichtbarmachung eines Bildnisses, ohne dass das Publikum die Verfügungsgewalt über das Bildnis erhält. Ein Zurschaustellen ist insbesondere die Wiedergabe in Film und Fernsehen und die Wiedergabe im Internet i.S.v. §. 19a UrhG. Öffentlich erfolgt eine Zurschaustellung, wenn sie gegenüber einer Mehrzahl von Personen erfolgt, es sei denn, dass der Kreis der Personen bestimmt abgegrenzt ist und die Personen durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehung zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind (BeckOK UrhR/Engels KunstUrhG § 22 Rn. 54, beck-online).

Ob das Teilen eines Beitrages auf facebook unter diesen Begriff zu fassen ist, ist streitig und wird nicht einheitlich beurteilt. Bei Facebook haben Nutzer die Möglichkeit, auf ihrem eigenen Profil Inhalte in Gestalt von Fotos, Beiträgen etc. zu "posten", die dann von anderen Nutzern gesehen werden können. Dabei kann der Nutzer eines Profils festlegen, welche anderen Nutzer von Facebook die Inhalte wahrnehmen können. Dies können alle Nutzer sein oder etwa nur Freunde des Nutzers. Durch das sog. "Teilen" werden Inhalte von anderen (Profil-)Seiten innerhalb oder außerhalb Facebooks auf der eigenen Profilseite dargestellt, wobei die Möglichkeit besteht, diese mit Kommentaren zu versehen.

Diese Form der „Weitergabe“ an Dritte ist mit dem Setzen eines Links vergleichbar, wobei eine Linksetzung als „Zurschaustellen“ angesehen werden kann (vgl. OLG München, MMR 2007, 659, beck-online). Selbst wenn man dieses Kriterium danach differenziert, ob das geteilte Bild mit Zustimmung hochgeladen wurde -oder nicht (vgl.

hierzu eingehend Lauber-Rönsberg, NJW 2016, 744, beck-online), wäre ein Zurschaustellen gegeben, da eine Zustimmung des Klägers zum Hochladen und Teilen des Bildes nicht gegeben war.

c)

Eine Einwilligung des Klägers in die Verwendung seines Bildes ist, wie gesagt, nicht ersichtlich. Insbesondere erfolgte eine solche Einwilligung nicht dadurch, dass der Kläger ein entsprechendes Bild in einem sozialen Netzwerk oder einem Bilddienst hochgeladen und verwendet hatte. Derjenige, der ein Foto auf seinen Account bei einem sozialen Netzwerk oder Bilderdienst hochlädt, willigt grundsätzlich nicht in die Weiterverbreitung des Fotos durch Dritte außerhalb des Kreises der zugriffsberechtigten Mitglieder des Netzwerks im Rahmen eines gänzlich anderen Kontexts ein (vgl. OLG MMR 2016, 414). Dies muss erst recht für die Verwendung im Rahmen eines veralbernden und herabsetzenden Faksimiles eines Personalausweises gelten.

d)

Die Einwilligung des Klägers war auch nicht entbehrlich. Nach § 23 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 KUG, der einzig hier in Betracht kommenden Ausnahmeregelung, dürfen Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte ohne die nach § 22 KUG erforderliche Einwilligung verbreitet und zur Schau gestellt werden, sofern berechnigte Interessen des Abgebildeten nicht verletzt werden, Entgegen der Auffassung der Beklagten liegt hier eine solche Ausnahme aber gerade nicht vor. Der für die Frage, ob es sich um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt, maßgebende Begriff des Zeitgeschehens ist allerdings nicht schrankenlos, vielmehr wird der Einbruch in die persönliche Sphäre des Abgebildeten durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt (vgl. BGH, GRUR 2010, 1029),

Ein allgemeines gesellschaftliches Interesse an der Person des Klägers ist nicht ersichtlich. Alleine der Umstand seines im Rahmen eines per Deed Poll erworbenen Namenszusatzes, dessen Etablierung er offensichtlich bemüht ist, führt nicht zu einem gesellschaftlichen Interesse an seiner Person; auch nicht, wenn der von der Beklagten geteilte Beitrag sich gegen den Kläger richtet. Ungeachtet dessen besteht jedenfalls ein berechtigtes Interesse des Klägers, das gegen das Teilen des Beitrages spricht. Selbst wenn die Beklagte für sich in Anspruch nimmt, sich mit dem herabsetzenden Faksimile kritisch befassen zu wollen, rechtfertigt dies nicht, dieses

den Kläger schmähende Bild einer noch größeren Zahl von Menschen zur Kenntnis zu bringen und damit den verächtlich machenden Effekt noch zu verstärken, ohne etwa das Bild und den Namen unkenntlich zu machen.

e)

Ferner sind weitere Beeinträchtigungen des Klägers zu besorgen. Nach § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB besteht ein Unterlassungsanspruch nur dann, wenn weitere Beeinträchtigungen zu besorgen sind. Im Regelfall indiziert die Erstbegehung die Wiederholungsgefahr (ständige Rechtsprechung des BGH, vgl. GRUR 1997, 379, 380, NJW 2016, 663 Rn. 25 ff.). Im Allgemeinen gelingt eine Wiederlegung der Wiederholungsgefahr durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, die jedoch von der Beklagten nicht in erforderlicher Form abgegeben wurde (vgl. LG Frankfurt a. M. Beschl. v. 28.5.2015 — 2/03 0 452/14, BeckRS 2016, 1143).

Anders als die Beklagtenseite im Verhandlungstermin am 20.11.2019 geltend gemacht hat, scheitert die Wiederholungsgefahr auch nicht daran, dass der Beitrag von der Beklagten sofort gelöscht worden war. Es ist nämlich ungeklärt woher das Abbild des Personalausweises stammte, das die Beklagte gepostet hatte. Insofern ist der Vortrag des Beklagtenvertreters, das Bild existiere überhaupt nicht mehr, nicht schlüssig. Wenn die Beklagte keine Kenntnis von dem Ursprung des Bildes hat, kann sie auch nicht beurteilen, ob das Bild im Internet noch existiert. Ferner ist zu sehen, dass Daten im Internet in aller Regel nicht vollständig zu löschen sind und trotz Löschvorgangs weiterhin existieren. Die Beklagte kann auch nicht beurteilen, inwiefern weitere Kopien von Dritten gefertigt worden sind und im Netz existieren. Dementsprechend ist durch die Löschung nicht die Gefahr gebannt, dass das Bild nicht erneut im Internet gepostet oder anders verbreitet werden könnte.

Nach alledem steht dem Kläger der begehrte Unterlassungsanspruch zu.

2.

Soweit der Kläger mit dem Antrag zu 3) das Unterlassen der Wiedergabe seiner handschriftlichen Unterschrift in dem beantragten Umfang begehrt, besteht hingegen kein Anspruch des Klägers aus §§ 1004, 823 BGB, Art. 1 und 2 GG wegen der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Es kann vorliegend im Ergebnis dahinstehen, ob durch das „Posten“ der handschriftlichen Unterschrift des Klägers am 25.12.2018 in das Persönlichkeitsrecht des Klägers eingegriffen worden ist.

Durch den nach diesem Posten erfolgten Umgang des Klägers mit der Verbreitung seiner handschriftlichen Unterschrift im Internet ist er hiermit ausgeschlossen.

Der Kläger kann sich hinsichtlich dieses „Posts“ der Beklagten zunächst nicht auf Verletzungen nach § 22 KUG zurückziehen, da ein Bildnis des Klägers in dieser Veröffentlichung nicht enthalten war. Zur geschützten Rechtssphäre des hier allenfalls einschlägigen allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem. § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 GG gehört u.a. die Privatsphäre, zu deren geschützten Elementen u.a. auch die eigene Unterschrift gehört, z.B. im Rahmen von Autogrammen oder bei der Verwendung im Rahmen des Merchandising. Es besteht dabei grundsätzlich auch das Recht zur Anonymität, also das Recht des Betroffenen selbst darüber zu bestimmen, inwieweit einzelne Daten, Inhalte über seine Person in die Öffentlichkeit gelangen (vgl. zum Ganzen: Sprau in: Palandt, BGB, § 823, Rn.112).

Der grundsätzliche Schutz der Unterschrift bedeutet allerdings nicht, dass die Darstellung der Unterschrift in einem wahren Kontext per se in den Rechtskreis einer natürlichen Person eingreift. Das hier von der Beklagten gepostete Schriftstück wurde unstreitig nicht verändert und hat auch keine ehrverletzenden Inhalte, sondern gab die von dem Kläger beabsichtigte Erklärung in dem Schriftsatz unverändert und zutreffend wieder. Es kann dabei dahinstehen, ob der insoweit geschützte Rechtskreis allgemein die Ablichtung einer handschriftlichen „echten“ Unterschrift aufgrund einer höheren Gefahr des Missbrauchs derselben im Internet umfassen kann, insbesondere wenn - wie im vorliegenden Fall - der Antragssteller sich bereits zuvor massiver Anfeindungen im Internet und in der realen Welt gegenüber sah.

Der Kläger kann den Gefährdungsaspekt, der durch eine Verbreitung seiner Unterschrift im Internet, hier als Ausdruck seines Persönlichkeitsrechts, nämlich deshalb nicht mehr geltend machen, weil er - wie er in der Parteianhörung vom 20.11.2019 zu Protokoll gegeben hat - nach dem betreffenden Post der Beklagten vom 25.12.2018 selbst den vollständigen Schriftsatz, einschließlich der abgebildeten handschriftlichen Unterschrift im Internet weiterleitete und kommentierte. Vor diesem Hintergrund stellt sich das Verhalten der Beklagten im Rahmen einer vorzunehmenden Gesamtabwägung der Interessen nicht als rechtswidrig dar. Der Kläger hat damit selbst dafür gesorgt, dass die Abbildung seiner Unterschrift im

Internet noch weiter verbreitet wird, als dies durch die Handlung der Beklagten erfolgt war.

Der Kläger hat in der Anhörung insbesondere angegeben, dass er zum Zwecke des Verbreitens eines Kommentars zu diesem Post der Beklagten auch den vollständigen Schriftsatz verlinkt habe. Die Kammer konnte sich in der Anhörung durch Inaugenscheinnahme der Veröffentlichung mit den Prozessbeteiligten davon überzeugen, dass die Veröffentlichung des Klägers den vollständigen Schriftsatz beinhaltete, bei dem durch Herunterscrollen auch die Ablichtung der handschriftlichen Unterschrift des Klägers deutlich zu erkennen war. Es besteht insoweit kein schützenswertes Recht auf Privatheit des Klägers, der die Gefahr des Missbrauchs seiner Unterschrift im Internet dadurch selbst eröffnet und sogar noch verstärkt hat.

Insoweit kann dahinstehen, ob das Veröffentlichens des Schriftsatz bzw. der Unterschrift eine Störerhaftung der Beklagten begründen würde. Auch eine Verletzung von Art 9 DSGVO kann deshalb dahinstehen, insbesondere ob der Regelungsgehalt der Vorschrift diese Art der Datennutzung überhaupt erfasst oder das „Posten“ bei Facebook eine „Verarbeitung“ personenbezogener Daten i.S.v. Art 4 Nr. 2 DSGVO darstellt. Aus diesen Gründen war der Antrag zu 3) - wie geschehen - als unbegründet abzuweisen.

3.

Der Kläger hat ferner einen Anspruch auf Freistellung von Rechtsanwaltskosten aus §§ 280 Abs. 1, 249 BGB in Höhe von 181,18 Euro soweit dieser die außergerichtlichen Kosten des Klägers in Bezug auf den mit dem Antrag zu 1) geltend gemachten Unterlassungsanspruch betrifft (Antrag zu 2)). Der Kläger hat einen Anspruch auf die Nebenforderung, da auch die Hauptforderung begründet ist. Das außergerichtliche Tätigwerden des Prozessbevollmächtigten des Klägers wurde indes von den Parteien als unstrittig behandelt.

Hingegen kann der Kläger keine Freistellung von den außergerichtlichen Kosten seines Rechtsanwalts aus §§ 280 Abs. 1, 249 BGB bezogen auf das begehrte Unterlassen des Veröffentlichens der handschriftlichen Unterschrift verlangen (Antrag zu 4)). Der Kläger hat aus den ausgeführten Gründen bereits keinen Anspruch in der Hauptsache, so dass auch der Anspruch auf die Nebenforderung scheitern musste.

4.

Auf den Antrag im Schriftsatz des Klägervertreters vom 19.11.2019, der der Kammer erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung bekannt wurde, war nichts weiter zu veranlassen. Der Antrag ist textgleich mit dem Klageantrag zu 3. Auch auf den Schriftsatz des Beklagtenvertreters vom 27.11.2019, der erst nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung übersandt wurde, war nichts weiter zu veranlassen. Der Schriftsatz enthielt keine neuen Tatsachen, sondern Rechtsansichten zu den von der Kammer in der mündlichen Verhandlung geäußerten Rechtsauffassungen sowie Wiederholungen des bisherigen Sachvortrags.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, 709, 708 Nr. 11 ZPO.

Die Kosten des Rechtsstreits waren dabei gem. § 92 ZPO nach dem Grad des Unterliegens der jeweiligen Partei in der Hauptsache zu bemessen, wobei die Kammer bei dem Antrag zu 1) von einem Streitwert in Höhe von 10.000,00 Euro und dem Antrag zu 3) von einem Streitwert von 6.000,00 Euro ausgegangen ist. Grundsätzlich ist bei dem gern. § 3 ZPO zu bestimmenden Wert eines Antrags, bzw. eines Interesses von einem Auffangwert von 5.000,00 Euro (§ 52 Abs. 2 GKG) für den Antrag auf Unterlassen ehrverletzender Äußerungen u.ä. auszugehen, der Wert der Hauptsache ist nach den konkreten Umständen höher zu bemessen (vgl. auch OLG Dresden, Beschluss 20.11.2018 - 4 W 982/18).

Bei der Wertbemessung des Antrags zu 1) hat die Kammer insbesondere berücksichtigt, dass der streitgegenständliche Post einerseits nur in einem privaten Account der Beklagten veröffentlicht worden war, zu dem keine unbestimmte Anzahl von Personen Zugang hatten, sondern die von der Beklagten festgelegte Gruppe der Facebook-Nutzer. Andererseits ist werterhöhend zu beachten gewesen, dass der „Post“ einen den Kläger besonders verächtlich machenden und herabwürdigenden Inhalt hatte, so dass eine Verdopplung des Auffangwertes gerechtfertigt erschien.

Unter diesen Aspekten, hat die Kammer den Antrag 2) lediglich mit 6.000,00 Euro bewertet, da das begehrte Unterlassen des Posts des Schriftsatzes einen - gegenüber dem Antrag zu 1) - weitaus weniger beeinträchtigenden Inhalt hatte. Eine Ehrverletzung des Klägers war damit nicht verbunden, sondern lediglich die abstrakt

ohnehin jederzeit bestehende Gefahr, dass die Unterschrift von unbefugten Dritten kopiert und verwendet werden könnte.

Die Säumniskosten waren niederzuschlagen, die Kosten des Versäumnisurteils konnten nicht gem. § 344 ZPO dem Kläger auferlegt werden, da die Säumnisentscheidung auf einem unrichtigen prozessualen Vorgehen des Amtsgerichts Hagen gründete. Das Amtsgericht hat den Willen des Klägers, keine Klage erheben zu wollen, ignoriert, obgleich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in zulässiger Weise von der Bewilligung von Prozesskostenhilfe abhängig gemacht worden ist (vgl. auch OLG Hamm, FamRZ 80, 1127; Geimer in: Zöller, § 117, Rn.8).

IV.

Der Streitwert wird auf 16.000 Euro festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Landgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Oberlandesgericht Hamm, Heßlerstr. 53, 59065 Hamm, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht Hamm zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Oberlandesgericht Hamm durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Landgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Oberlandesgericht Hamm, Heßlerstr. 53, 59065 Hamm, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht Hamm zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Oberlandesgericht Hamm durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Hagen

